

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. ZT-100/4-III/7/84 (25)

84/ME

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

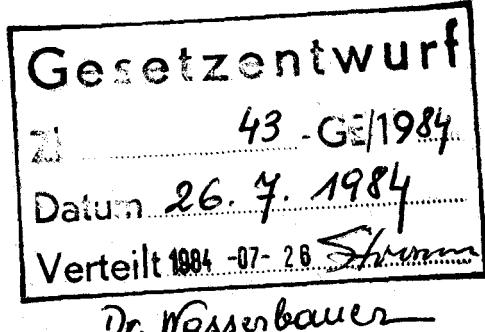
Durchwahl 1405

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Zolltarifgesetz 1958 geändert wird.

Sachbearbeiter:

OR. Dr. Kitzmantel

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament



Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 geändert wird, einschließlich des Vorblattes zu den Erläuterungen, den Erläuterungen und der Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes und des Textes in der Fassung des Entwurfs zu übermitteln.

Es wird bemerkt, daß dieser Entwurf einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt wurde und daß die zur Begutachtung eingeladenen Stellen ersucht wurden, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahmen dem ./ zuzuleiten. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 1. September 1984 festgesetzt.

25 Beilagen

1984 07 17

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Grohmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wassenbauer*

**E n t w u r f**  
Bundesgesetz vom , mit  
dem das Zolltarifgesetz 1958 geändert wird  
(14. Zolltarifgesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**A r t i k e l I**

Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 114/1984, erlassene Zolltarif wird wie folgt geändert:

Die Unterposition A 2 der Tarifnummer 21.06 hat zu lauten:

"2 - Trockenhefe, aktiv ..... S 1800,--"

**A r t i k e l II**

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

zu den Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Zolltarifgesetz 1958 geändert wird  
(14. Zolltarifgesetznovelle)

Problem:

Die österreichische Hefeindustrie hat vorgebracht, daß seit der Erhöhung des Zollsatzes für "Preßhefe, aktiv" der Tarifnummer 21.06 A 1 von S 300,-- auf S 600,-- für 100 kg (Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Juli 1983, BGBl. Nr. 400, gemäß der Fußnote zur Tarifnummer 21.06 A 1) verstärkt "Trockenhefe, aktiv" der Tarifnummer 21.06 A 2 als Substitutionsprodukt zur Einfuhr gelangt.

Ziel:

Bei "Trockenhefe, aktiv" soll durch einen höheren Zollsatz ein zusätzlicher Schutzeffekt erzielt werden.

Inhalt:

Erhöhung des Zollsatzes

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine. Es wird eine geringfügige Erhöhung des Abgabenaufkommens erwartet.

Erklärungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Zolltarifgesetz 1958 geändert wird  
(14. Zolltarifgesetznovelle)

A) Allgemeiner Teil

Nach dem Wunsch der österreichischen Hefeindustrie soll der Zollsatz für "Trockenhefe, aktiv", erhöht werden, um die heimische Hefeproduktion zu schützen.

Seit der Erhöhung des Zollsatzes für "Preßhefe, aktiv" der Tarifnummer 21.06 A 1 gemäß der Fußnote zur Tarifnummer 21.06 A 1 von S 300,-- auf S 600,-- für 100 kg (Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Juli 1983, BGBl. Nr. 400) gelangt verstärkt "Trockenhefe, aktiv" der Tarifnummer 21.06 A 2 als Substitutionsprodukt zur Einfuhr. Dies gefährdet das von den österreichischen Herstellern von Hefe entwickelte System von Erzeugung, Herstellung und Preisbildung des Produktes. Während die ausländischen Lieferanten ihre Importe nur an zentrale Großabnehmer durchführen, haben sich die heimischen Erzeuger verpflichtet, die kostenaufwendige Verteilung von Hefe auch an Kleinabnehmer im gesamten Bundesgebiet zu besorgen.

Es kann eine geringfügige Erhöhung des Abgabenaufkommens erwartet werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Zollwesen").

B) Besonderer Teil

Zu Art. I:

Der Zollsatz für "Trockenhefe, aktiv" soll von S 900,- auf S 1800,- für 100 kg erhöht werden.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Geltender Gesetzestext

21.06 Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel:  
A - natürliche Hefen (aktiv oder nicht):  
    1 - Preßhefe, aktiv ..... S 300,--\*)  
    2 - Trockenhefe, aktiv .. S 900,--  
    3 - andere ..... frei  
B - zubereitete künstliche Backtreibmittel ..... S 680,--

### Text in der Fassung des Entwurfes

21.06 Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel:  
A - natürliche Hefen (aktiv oder nicht):  
    1 - Preßhefe, aktiv ..... S 300,--\*)  
    2 - Trockenhefe, aktiv .. S 1800,--  
    3 - andere ..... frei  
B - zubereitete künstliche Backtreibmittel ..... S 680,--

\*) Der Zollsatz für Waren der Nummer 21.06 A 1 ist auf S 600,-- für 100 kg zu erhöhen, wenn es zur Hintanhaltung einer bedeutenden Schädigung der inländischen Erzeuger derartiger Waren durch wesentlich erhöhte Einfuhrmengen erforderlich ist. Der Zeitpunkt für diese Erhöhung des Zollsatzes wird durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land und Forstwirtschaft festgestellt.

\*) Der Zollsatz für Waren der Nummer 21.06 A 1 ist auf S 600,-- für 100 kg zu erhöhen, wenn es zur Hintanhaltung einer bedeutenden Schädigung der inländischen Erzeuger derartiger Waren durch wesentlich erhöhte Einfuhrmengen erforderlich ist. Der Zeitpunkt für diese Erhöhung des Zollsatzes wird durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land und Forstwirtschaft festgestellt.

Bemerkung: Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Juli 1983, BGBI. Nr. 400, wurde der Zollsatz für Waren der Nummer 21.06 A 1 von S 300,-- auf S 600,-- für 100 kg erhöht.